



Bundesvereinigung  
der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.

▼ Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin  
Tel: (030) 31 98 91 4 - 10  
Fax: (030) 31 98 91 4 - 19

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur

e-mail info@bvpi.de  
www.bvpi.de

per E-Mail: Ref-LA15@bmvi.bund.de

06. Februar 2018

**Verbändeanhörung – Entwurf einer 13. Verordnung zum Erlass und zur  
Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften  
Az. LA 15/5162.5/13-06  
Stellungnahme des BVPI und des VPI-EBA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir im Rahmen der Verbändeanhörung aufgefordert wurden, zum o.g. Entwurf, Stand 14.12.2017 Stellung zu nehmen. Da im BVPI und der VPI-EBA nahezu alle Prüfer für die statisch-konstruktive Prüfung sowie der Brandschutzprüfer Mitglieder sind, vertreten wir alle betroffenen bautechnischen Prüfer im Bereich der Eisenbahnen und können damit auch auf eine sehr große Erfahrung und Sachkompetenz in diesem Bereich zurückgreifen. Da die bautechnischen Prüfer in Bezug auf den Entwurf der Mantelverordnung im Wesentlichen nur von der Eisenbahn-Inbetriebnahme-Genehmigungs-Verordnung (EIGV) betroffen sind, beziehen sich unsere Anmerkungen auch nur auf diesen Teil.

Vorbemerkungen:

Das ausgesprochene Ziel, ein umfassendes einheitliches Regelwerk zu schaffen, welches auch die Zulassung der Eisenbahninfrastruktur auf Verordnungsebene regelt, die bislang weitestgehend in Verwaltungsvorschriften enthalten ist, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Bisher waren die wesentlichen Vorschriften zur Rechtsstellung des Prüferingenieurs zwar vom Grundsatz her im AEG verankert, in den Einzelheiten jedoch lediglich in der VV Bau konkretisiert. Die noch gültige Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitäts-Verordnung TEIV betraf die Prüferingenieure nicht, da bisher in den europäisch harmonisierten Eisenbahnvorschriften im Wesentlichen nur der Bereich Fahrzeuge erfasst wird. Im Bereich der Infrastruktur gelten hingegen eine Vielzahl von nationalen Vorschriften und ergänzende Regelungen der dafür notwendigen Verwaltungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. In dessen

**Präsident:** Dr.-Ing. Markus Wetzel **Vizepräsident:** Dipl.-Ing. Peter Otte **Vorstandsmitglieder:** Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann, Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, Dr.-Ing. Dietmar Maier, Dr.-Ing. Dieter Winselmann, **Beirat:** Dipl.-Ing. Axel Bißwurm, Dr.-Ing. Markus Hennecke, **Geschäftsführer:** Dipl.-Ing. Manfred Tiedemann **Vereins-Register:** Berlin VR 26770 B, **Steuer-Nr:** 27/620/58456 **Bank:** Hamburger Sparkasse (HASPA) **IBAN:** DE96 2005 0550 1001 3171 79 **BIC:** HASPDEHXXX



Zuständigkeitsbereich für die Infrastruktur, d.h. Baufreigaben, Abnahmen, Prüfung, Zulassung, Genehmigung und Überwachung für die Einrichtung, Änderung und Unterhaltung und den Betrieb der Betriebsanlagen sowie ganz allgemein der Gefahrenabwehr sind die Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen einbezogen.

In dem vorliegenden Entwurf der EIGV sollen die bisherigen nationalen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika vereinheitlicht, ersetzt und in einer einheitlichen Inbetriebnahme-Genehmigung zusammengeführt werden. Das bedeutet eine Neuordnung des Verfahrens zur Genehmigung von Baumaßnahmen. Gleichzeitig werden die Baumaßnahmen, für die eine Inbetriebnahme-Genehmigung erforderlich ist, neu definiert.

In einem derartig umfassenden Regelwerk kann der uns betreffende Bereich der bautechnischen Prüfung nur in Grundsätzen behandelt sein. Nach unseren Kenntnissen ist parallel zum Entwurf der EIGV ebenfalls der Entwurf einer Sachverständigenverordnung in Bearbeitung. Dort sollen u.a. die Zulassung, die Beauftragung und der Arbeitsumfang der Sachverständigen umfassend geregelt werden. Darüber hinaus ist uns nicht bekannt, in welchem Umfang Restbestimmungen aus der VVBau in ein anderes Regelwerk übergeleitet werden. Eine Gesamtwürdigung des infrage stehenden Entwurfes der EIGV ist aus unserer Sicht nur unter Einbeziehung der Sachverständigenverordnung und einer Rest-VVBau möglich. Bis zu deren Veröffentlichung müssen wir davon ausgehen, dass die derzeitigen Regelungen des Zulassungsmerkblattes und der VVBau auch zukünftig adäquat abgebildet sind.

#### Anmerkungen zu einzelnen Regelungen der EIGV

Zu § 2: In den Begriffsbestimmungen sollten, am besten nach Punkt 5 als neuer Punkt 6 die Prüfsachverständigen definiert werden.

z. B. 6. Prüfsachverständige werden nach § 4 bzw. § 26 AEG vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt. Sie bescheinigen die Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung.

Die bestehenden Punkte 6 ff. sind entsprechend um eins höher zu setzen.

Zu § 5 (1) 3 ... Signalgebung zusätzlich geltenden nationalen Vorschriften.

Zu § 19 (1) 2 eine Bestätigung der Verwendbarkeit der Bauprodukte ...

Zu § 23 (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Bauprodukte ohne Zulassung oder Zustimmung verwendet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und ... 1 bis 7



Zu Anlage 2 1.1.1 Brücken, Tunnel, Galerien, Tröge, Durchlässe, Hilfsbrücken einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen (Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer etc.)

Zu Anlage 2 1.1.2 Stützbauwerke, Abfangungen, ....

Zu Anlage 2 1.1.3 Lärmschutzanlagen

Zu Anlage 2 1.1.9 Brücken, Maste und Ausleger einschließlich deren Gründungen zur Aufnahme von Anlagen der Beleuchtungs-, Energie, Signal- und Telekommunikationstechnik sowie elektrischer Anlagen.

Zu Anlage 4 2.4 Erneuerung oder Umrüstung von Eisenbahnbrücken ...

Zu Anlage 4 2.6 Erneuerung oder Umrüstung von Stützbauwerken ...

Zu Anlage 4 2.7 Erneuerung oder Umrüstung von Stützbauwerken ...

Zu Anlage 4 2.8 Erneuerung oder Umrüstung von Erdkörpern ...

Zu Anlage 4 2.9 Umrüstung von technisch nicht gesicherten Bahnübergängen in technisch gesicherte ...

Zu Anlage 6 3.3.1 Benennung der Prüfer für die bautechnischen Nachweise und die Nachweise zum baulichen Brandschutz

#### Abschließende Hinweise

Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Regelwerk nur den Bereich behandelt, der einer Inbetriebnahme-Genehmigung bedarf. Die Klarstellung des Erfordernisses der bautechnischen Prüfung auch im übrigen Bereich der Infrastruktur der Eisenbahn ist noch an anderer Stelle aufzuführen.

Wir bitten um Beachtung der obigen Hinweise und stehen für Rückfragen oder weitergehende Klärungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen